



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 6, Peitz, den 4. Mai 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz und Anlage Seite 2

Entgeltordnung des Amtes Peitz für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr und Anlage Seite 3

Bekanntmachung über Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz vom 17.01.2006 Seite 4

Gemeinde Heinersbrück

In-Kraft-Treten der 1. Änderung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkontor, Hauptstraße 34 b“ der Gemeinde Heinersbrück Seite 5

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II - Erörterungstermin Seite 5

Vattenfall Europe Mining AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 7

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow Seite 7

Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz Seite 7

Sitzungstermine Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 04.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Das Amt Peitz ist gemäß § 2 (1) Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger und nimmt gemäß § 2 (2) die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Das Amt Peitz unterhält aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Das Amt Peitz verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 BbgBKG entstandenen Kosten.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
 - 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist.
 - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 (1) Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Peitz auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes (Gebühren) für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, wer einen Tatbestand nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt (Gebührensschuldner). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 5
Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss am 23.03.2006 außer Kraft.

Peitz, den 05.04.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage

**Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz**

Tarif/Gebührentarif

1. Personaleinsatz	je Stunde / Euro
Einsatzleiter	25,00
alle anderen Angehörigen	20,00
2. Fahrzeugeinsatz	je Stunde / Euro
Einsatzleitwagen	35,00
Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,00
Löschgruppenfahrzeug bis 7,5 t	50,00
Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t	70,00
Tanklöschfahrzeug	65,00
Hubrettungsfahrzeuge	150,00
Rüstwagen	80,00
Gerätewagen	80,00
Gerätewagen klein	40,00
Schlauchwagen	80,00
Vorausrüstwagen	50,00
Mannschaftstransportfahrzeug	40,00
Feuerwehranhänger	30,00
Feuerwehrkrad	20,00

In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.

3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale

Personenkraftwagen	je Kilometer / Euro
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	0,20
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	0,20

Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.

4. Geräte**Tarif / Gebührentarif**
je Stunde / Euro

Elektropumpe	15,00
Wassersauger	15,00
Stromerzeuger	15,00
zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	15,00
Schlauchboot	15,00
Steckleiter (je Teil)	5,00
Wasserführende Armaturen	5,00
Arbeitsleinen	5,00
Schlauchbrücke (je Paar)	5,00
Kübelspritze	5,00
Feuerlöscher	5,00
Motorsäge	5,00
Saug- oder B-Druckschlauch	pro Tag 5,00 Euro
C-Druckschlauch	pro Tag 4,00 Euro
Feldküche	pro Tag 75,00 Euro

5. Leistungen mit Pauschalbeträgen

Batterie abklemmen	5,00 Euro
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	250,00 Euro
Vorsätzliche grundlose Alarmierung	300,00 Euro

6. Sachkosten für Verbrauchsmaterial

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.

7. Gebührenberechnung

Gebühren nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Gebühren für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten.

Für jede angefangene 1/4 Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Die Gebührenberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

Für die Gebührenberechnung sind nur die für den Einsatz notwendige Anzahl der handelnden Personen und benötigten Fahrzeuge zu Grunde zu legen.

8. Sach- und Personalkosten Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter werden als Kostenersatz von den Gebührenschuldern im Sinne des § 3 dieser Satzung die Kosten verlangt, die dem Amt Peitz durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind.

Entgeltordnung des Amtes Peitz**für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) hat der

Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 04.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Das Amt Peitz betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2**Entgelte für freiwillige Leistungen**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr des Amtes Peitz werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Zu den freiwilligen Leistungen gehört auch der Verleih von Gerätschaften.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (3) Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3**Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Entgeltes gemäß dieser Entgeltordnung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entgeltbefreiung**

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5**Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige das Amt Peitz von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 6**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Entgeltordnung des Amtes Peitz für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, beschlossen vom Amtsausschuss am 23.03.2006, außer Kraft.

Peitz, den 05.04.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage

**Anlage
zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
des Amtes Peitz**

	Entgelt
1. Personaleinsatz	je Stunde / Euro
Einsatzleiter	25,00
alle anderen Angehörigen	20,00
2. Fahrzeugeinsatz	je Stunde / Euro
Einsatzleitwagen/ Kommandowagen	35,00
Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,00
Löschgruppenfahrzeug bis 7,5 t	50,00
Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t	70,00
Tanklöschfahrzeug	65,00
Hubrettungsfahrzeuge	150,00
Rüstwagen	80,00
Gerätewagen	80,00
Gerätewagen klein	40,00
Schlauchwagen	80,00
Vorausrüstwagen	50,00
Mannschaftstransportfahrzeug	40,00
Feuerwehranhänger	30,00
Feuerwehrkrad	20,00

In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.

3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale

Personenkraftwagen	je Kilometer / Euro
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	0,20
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	0,20

Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.

4. Geräte	je Stunde / Euro
Elektropumpe	15,00
Wassersauger	15,00
Stromerzeuger	15,00
zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	15,00
Schlauchboot	15,00
Steckleiter (je Teil)	5,00
Wasserführende Armaturen	5,00
Arbeitsleinen	5,00
Schlauchbrücke (je Paar)	5,00
Kübelspritze	5,00
Feuerlöscher	5,00
Motorsäge	5,00
Atemschutzgeräte	5,00
Saug- oder B-Druckschlauch	pro Tag 5,00 Euro
C-Druckschlauch	pro Tag 4,00 Euro
Feldküche	pro Tag 75,00 Euro

5. Leistungen mit Pauschalbeträgen

Öffnen von Wohnungstüren	25,00 Euro
Inbetriebnahme von Brandmeldeanlage	20,00 Euro

6. Sachkosten für Verbrauchsmaterial

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.

7. Entgeltberechnung

Entgelte nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Entgelte für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten.

Für jede angefangene 1/4 Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Die Entgeltberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

Für die Entgeltberechnung sind nur die im Auftrag handelnden Personen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Fahrzeuge.

Öffentliche Bekanntmachung

über Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG)

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach § 32a Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Die Erteilung solcher automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung (**Auskunftssperre**) widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt werden.

Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 (BbgMeldeG) durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, durch Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen.

Des Weiteren hält das Bürgerbüro des Amtes Peitz für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke zu den Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 09:00 - 18:00 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 09:00 - 12:00 Uhr bereit.

Peitz, 11.04.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

In-Kraft-Treten der 1. Änderung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Stuhlkontor, Hauptstraße 34 b" der Gemeinde Heinersbrück

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in der öffentlichen Sitzung am 08.03.2011 die 1. Änderung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Stuhlkontor, Hauptstraße 34 b" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 187/9 der Flur 2 in der Gemarkung Heinersbrück.

Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße, vom 05.04.2011 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Satzung tritt am 05.05.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung ab sofort im Gebäude der Amtsverwaltung Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Peitz, den 08.04.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Bekanntmachung

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II

hier: Erörterungstermin

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zu oben genanntem abfallrechtlichen Planfeststellungsantrag erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

am: Montag, dem 30. Mai 2011, in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Einlass ab 08:30 Uhr
im: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Raum Lausitz

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Für den Fall, dass die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am folgenden Tag fortgesetzt.

Da der Erörterungstermin nicht öffentlich ist, sind nur die nachfolgend genannten Personen teilnahmeberechtigt:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte von dem Vorhaben berührt werden)
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter der Antragstellerin
- Gutachter und Sachverständige der Antragstellerin und der verfahrensführenden Behörde
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (S. §§ 68 Abs. 1 und 73 Abs. 6, Satz 6 VwVfG).

Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wegen der Nichtöffentlichkeit von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist.

DR. Münch
 LBGR

Vattenfall Europe Mining AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2010

Die Vattenfall Europe Generation AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des LUA Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt.

Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen. In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2010 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	30
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	369	738
Kohlenmonoxid	233	466
Quecksilber	0,03	0,05

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten insgesamt 3 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffs CO auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Im Werk 2 konnte ein Tagesmittelwert der Komponente NOX nicht eingehalten werden, was ebenfalls nicht auf die Mitverbrennung zurückzuführen war. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 16 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen. Die Emissionsgrenzwerte für die weiteren kontinuierlich überwachten Rauchgaskomponenten Schwefeloxide, Staub und Quecksilber sind durchgängig eingehalten worden. Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen. Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers B2 im Zeitraum 09. - 11.06.2010 statt. Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 21. - 23.06.2010 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers D2 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Schadstoff	Werk Y1			Werk Y2		
	Emissionsgrenzwert	Mittelwerte der Einzelmesswerte	Höchster Einzelmesswert	Mittelwerte der Einzelmesswerte	Höchster Einzelmesswert	
	mg/Ncbm	mg/Ncbm	mg/Ncbm	mg/Ncbm	mg/Ncbm	
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	1,8	3,1	1,3	1,5	
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,009	0,011	0,009	0,011	
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	1,0	1,7	0,8	1,2	
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,2	< 0,2	< 0,1	< 0,2	
Summe Cadmium und Thallium	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,038	0,048	0,034	0,039	
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co,) + Benzo(a)pyren	0,05	0,003	0,004	0,003	0,004	
Dioxine und Furane *1)	0,05	0,0012	0,0013	0,0025	0,0025	

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurden vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd geprüft und nicht beanstandet.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Jagdgenossenschaft Turnow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 10.06.2011 findet um 19:00 Uhr im Gasthof „Zum Goldenen Krug“, Dorfstraße 53 in Turnow die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2010/2011
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2010/2011
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenerin
5. Beschlussfassung für die Verwendung der Pachteinkünfte 2010/2011
6. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
8. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht.

Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

Der Vorstand
R. Schulze

Jagdgenossenschaft Peitz

Einladung zur Jahressvollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Peitz lädt alle Mitglieder am Dienstag, dem 31.05.2011 um 18:00 Uhr in den Zbaszynek-Saal des Amtes Peitz, in der Schulstraße 6, zur Jahressvollversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassen- und Revisionsbericht für das Pachtjahr 2010/2011
4. Finanzbericht für das Pachtjahr 2010/2011
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
8. Sonstiges

gez. Fillmer
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

- Mo., 09.05.**
19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben,
Gemeindezentrum Grieben
- Do., 12.04.**
19:00 Uhr Schulausschuss des Amtes Peitz,
Krabat-Grundschule Jänschwalde
- Mo., 16.05.**
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal
- Do., 19.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
- Mo., 23.05.**
19:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus Peitz, Seminarraum
- Mi., 25.05.**
18:00 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt
Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum
- Di., 31.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

18. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 17.03.2011

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BAD/029/2011

Die Gemeindevertretung beschließt, die Stelle als Gemeindearbeiter nur in der Gemeinde Drachhausen auszuscheiden.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 08.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/028/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt ausgehend vom Gemeindewappen zukünftig eine Fahne/Banner gemäß Entwurf Nr. 1 in den Farben Rot/Weiß/Rot zu führen.

Beschluss: TuP/BA/029/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Sanierung Kita Preilack - Sanitäranlagen und Küchenausstattung an den Bieter Nr. 4 (LBM Lüftungsbau- und Haustechnik Peitz).

Beschluss: TuP/BA/035/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Zuschlag zum Ausbau der Dorfstraße, BA 1.3 und Wiesenweg BA 2, OT Turnow dem Bieter Nr. 2 zu erteilen (Verdie GmbH).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/032/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 5/24/69/07 „Erwerb der Straße am Minimarkt im Rahmen des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes“.

Beschluss: TuP/BA/033/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 181 der Flur 10 in der Gemarkung Turnow von ca. 100 qm an einen Einwohner. Der Verkauf erfolgt gemäß aktueller Bodenrichtwertekarte.

Die anfallenden Vermessungs- Kataster- und Notarkosten sind vom Erwerber zu tragen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 03 56 09/203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 03 56 01/80 26 55
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 03 56 01/8 21 14
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 03 56 01/8 21 47
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/74 69 14
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/7 30 99
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 03 56 07/7 32 41
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 03 56 96/275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 03 56 01/2 31 03
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 03 56 01/8 94 84
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 03 56 01/8 21 94 Tel.: 03 56 01/2 30 09 Tel.: 03 56 01/2 20 19
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 03 56 01/89 79 77

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 12.05.2011, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.05.2011**